

Beglaubigte Abschrift



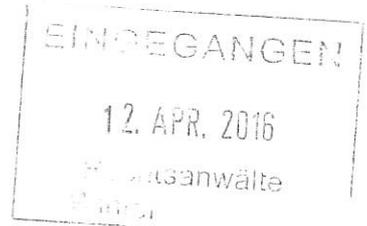
Amtsgericht Pirna

Allg. Streitige Zivilsachen

Aktenzeichen: 13 C 858/14

Verkündet am: 07.04.2016

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle



## IM NAMEN DES VOLKES

### ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

**Rechtsanwälte Winter**, Auenstraße 10, 01917 Kamenz, Gz.: 14/0118/10/WI/pl/gs

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Pirna durch  
Richter am Amtsgericht 

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 31.03.2016 am 07.04.2016

**für Recht erkannt:**

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin EUR 1.500,00 nebst Zinsen hieraus p.a. in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB seit dem 13.11.2014 zu zahlen.
2. Der Beklagte wird ferner verurteilt, die Klägerin von den außergerichtlichen Kosten, welche diese gegenüber den Rechtsanwälten Winter in Höhe von EUR 201,71 zu erstatten hat, freizustellen.
3. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand

Die Klägerin erhebt Schadensersatzansprüche aus einem Pferdeeinstellungsvertrag.

Der Beklagte betreibt eine gewerbliche Pferdepension. Diesbezüglich hatte der Zeuge [REDACTED] beim Beklagten aufgrund einer mündlichen Abrede eine Stute eingestellt. Hierfür erfolgte die Zahlung eines monatlichen Pensionspreises. Diese Stute brachte im August 2013 auf einer zum Pensionsgelände gehörenden Koppel ein Fohlen zur Welt, wobei der genaue Geburtszeitpunkt nicht mehr feststellbar ist. Am 19.08.2013 wurde das Fohlen um die Mittagszeit ertrunken in einem auf der Koppel befindlichen Brunnen gefunden.

Unter Hinweis hierauf fordert die Klägerin vorliegend vom Beklagten Schadensersatz.

Die Klägerin trägt vor allem vor, dass zwischen ihrem Lebensgefährten, dem Zeugen [REDACTED] und ihr vereinbart gewesen sei, dass ihr das Eigentum an dem Fohlen zustehe. Da es nicht einer ordnungsgemäßen Tierhaltung entspreche, ein Brunnenloch von 1,50m Tiefe auf einer Koppel zu unterhalten, sei der Beklagte im Hinblick auf die damit geschaffene Gefahrenquelle schadensersatzpflichtig. Dabei hätten weder die Klägerin, noch ihr Lebensgefährte im Ausgang gewusst, dass das Wasserloch so tief gewesen war. Vielmehr sei man davon ausgegangen, dass die Wasseransammlung höchstens 20 oder 30cm tief sei.

Die Klägerin beantragt deshalb:

1. Den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin EUR 1.500,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB seit Rechtshängigkeit zu zahlen;
2. Den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin von dem außergerichtlichen Kosten, die diese gegenüber der Rechtsanwältin Winter in Höhe von EUR 201,71 zu erstatten hat, freizustellen;

sowie hilfsweise

den Beklagten zu verurteilen, EUR 1.500,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB seit Rechtshängigkeit an Herrn [REDACTED] zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Dabei bestreitet er im Ausgang, dass die Klägerin Eigentümerin des Fohlens war. Im Übrigen habe der Beklagte keine verwahrungsvertraglichen Pflichten verletzt. Vielmehr hätte es der Klägerin oder ihrem Lebensgefährten obliegen, für die Sicherheit der Stute zu sorgen, wobei der Beklagte auch explizit angewiesen habe, die trächtige Stute des nachts in den Stall zu führen. Hätten nun die Klägerin bzw. ihr Lebensgefährte das Pferd tatsächlich in den Stall geführt, wäre das Fohlen auch nicht in den Brunnen gestürzt. Hier gehe der Beklagte davon aus, dass das Fohlen am 18.08.2013 etwa gegen 22.00 Uhr zur Welt kam und allen Anschein nach sodann nachts oder am Vormittag des 19.08.2013 in den Brunnen gefallen war. Der Beklagte hingegen habe aufgrund eigener Abwesenheit keine Einwirkungsmöglichkeiten gehabt, wovon die Klägerin bzw. ihr Lebensgefährte auch ausdrücklich informiert worden waren.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Anhörung der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED]. Wegen der Einzelheiten hierzu wird auf die Niederschriften der mündlichen Verhandlungen vom 11.02.2016 und 31.03.2016 verwiesen.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Parteivorbringens erfolgt eine Bezugnahme auf die eingereichten Schriftsätze sowie die Protokolle der mündlichen Verhandlungen vom 11.02.2016 und 31.03.2016.

## Entscheidungsgründe

### I.

Die zulässige Klage musste Erfolg haben, da zu Lasten des Beklagten eine Obhutspflichtverletzung gegeben ist, welchen diesen nunmehr zur Leistung des geltend gemachten Schadensersatzes verpflichtet.

1. Im Ausgang ist die Klägerin zur Klageerhebung aktivlegitimiert.

Diesbezüglich hat der Zeuge [REDACTED] ihr Lebensgefährte, in seiner Anhörung ausdrücklich dargetan, dass es sich bei der betreffenden Stute um sein Pferd gehandelt habe, wobei er bereits vor der Geburt der Klägerin das Fohlen, um welches es vorliegend gehe, versprochen habe. D.h., die Klägerin sollte das Fohlen als Eigentümerin erhalten.

Daher ist die Klägerin als Eigentümerin nunmehr auch zur Geltendmachung der streitgegenständlichen Schadensersatzansprüche befugt.

2. Bei dem Pferdepositions- oder Einstellvertrag steht regelmäßig nicht die Überlassung einer konkreten Pferdebox, sondern die Pflicht zur Fürsorge und Obhut über das Pferd im Vordergrund. Diese Leistungen sind hier vertragswesentlich und typusbildend, so dass der Vertrag verwahrungsrechtlichen Charakter hat. Der rechtliche Schwerpunkt des Pferdepositions- oder Einstellvertrages fällt demnach in den Bereich des Verwahrungsrechts, mit der Folge, dass der Vertrag als Verwahrungsvertrag anzusehen ist. Dabei war der Beklagte aus dem Vertrag gemäß § 695 BGB verpflichtet, das in seiner Obhut gegebene Pferd ordnungsgemäß, also unverletzt, wieder herauszugeben. Bei Rückgabe des Pferdes im nicht ordnungsgemäßen Zustand gelten daher die Grundsätze der Haftung nach Gefahren- bzw. Verantwortungsbereichen mit der Folge, dass eine Beweislastumkehr eintritt und den Beklagten die Beweislast dafür trifft, dass der eingetretene Zustand nicht auf einer ihm zurechenbaren schuldhaften Pflichtverletzung beruht (vgl. hierzu: OLG Oldenburg, MDR 2011, 473, zitiert nach juris).

Dabei erfasste vorliegend die Obhutspflicht des Beklagten nicht nur die trächtige Stute,

sondern eben auch das ungeborene bzw. sodann geborene Fohlen. Insoweit sei <sup>klar-</sup>stellend angemerkt, dass diese Trächtigkeit dem Beklagten auch bewusst war, da er eben nach dem eigenen Vortrag die Gegenseite unter Hinweis hierauf ausdrücklich angewiesen haben will, die trächtige Stute nachts in den Stall zu verbringen.

3. Vorliegend konnte der Beklagte den abzuverlangenden Entlastungsbeweis nicht erbringen. Vielmehr wird die objektive Verletzung seiner Obhutspflichten bereits dadurch indiziert, dass das Fohlen tot im Brunnenschacht aufgefunden wurde (vgl. LG Kiel, Urteil vom 12.06.2008, AZ: 12 O 377/05, zitiert nach juris).

Hier ist nun maßgeblich, dass letztendlich wohl beide Seiten übereinstimmend davon ausgehen, dass der betreffende Brunnen mit einer Tiefe von (wenigstens) 1,50m erkennbar die Gefahr für ein Unfallgeschehen, wie letztendlich stattgefunden, in sich barg. Damit hätte es dem Beklagten obliegen, entweder den Brunnen so abzusichern (zB mittels Abdeckung), dass ein Ertrinken des Fohlens unmöglich war, oder selbst dafür zu sorgen, dass das Fohlen bzw. die Stute sich nicht unbeaufsichtigt auf der Koppel mit dem darauf befindlichen Brunnen aufhalten.

Dabei oblag diese Verpflichtung vertraglich ausschließlich dem Beklagten bzw. war es diesem auch nicht möglich, sich dieser Verpflichtung mittels einseitiger Anweisung an den Zeugen [REDACTED] als Eigentümer der trächtigen Stute zu entledigen. Somit befreit die diesbezüglich nach den Aussagen der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] Vater des Beklagten, durch den Beklagten vorgenommenen Weisung an die Klägerin bzw. deren Lebensgefährten diesen nicht von seiner Verantwortlichkeit. Etwas anderes könnte gelten, wenn insoweit eine übereinstimmende Absprache, also letztendlich eine neue vertragliche Regelung herbeigeführt worden wäre. Hierzu war es jedoch nicht gekommen, nachdem sowohl der Zeuge [REDACTED] wie auch der Zeuge [REDACTED] erklärten, dass der Beklagte zwar die Forderung aufgestellt habe, dass die trächtige Stute in den Stall geführt werden sollte, allerdings sei ihm hier seitens der Klägerin bzw. deren Lebensgefährten, dem Zeugen [REDACTED] insoweit widersprochen worden, indem beide erklärten, dass die Stute auf der Koppel verbleiben solle, da sich niemand um das Pferd im Stall habe kümmern können. Insofern hätte es nun dem Beklagten obliegen, angesichts der klaren Weigerung seitens der Klägerin bzw. deren Lebensgefährten, dem Zeugen [REDACTED] seinerseits anderweitig notwendige Schritte einzuleiten, um seiner vertraglichen Verpflichtung zur Fürsorge und Obhut aus-

reichend nachkommen zu können. Dies tat der Beklagte jedoch nicht und beließ es also bei der erfolglosen Aufforderung zur Verbringung des Pferdes in den Stall. Damit genügt er jedoch seinen Pflichten auch nicht ansatzweise. Es kam also nicht darauf an, inwiefern der Beklagte tatsächlich seinerzeit aus persönlichen Gründen verhindert war, vor Ort die Tiere beaufsichtigen zu können. Vielmehr hätte es unter diesem Blickwinkel ausschließlich ihm obliegen, Vorkehrungen zu treffen, die dieser Verhinderung ausreichend Rechnung tragen konnten.

Zusammenfassend ist also festzuhalten, dass der Beklagte durchaus erkannte, dass es Probleme geben könnte, nachdem die Stute trächtig war und er selbst eine Kontrolle vor Ort nicht durchgehend ausüben konnte. Allein die hier erfolgte Weisung zur Verbringung der Stute in den Stall konnte nunmehr jedoch nicht genügen.

Vorsorglich sei angemerkt, dass eine Mitverantwortung der Klägerin unter diesem Blickwinkel nicht gegeben ist. Denn insoweit wurde durch den Zeugen [REDACTED] auch ausgeführt, dass allen klargewesen sei, dass niemand dagewesen war, welcher sich um die Stute hätte kümmern können. Er selbst, der Zeuge, habe das Pferd nicht versorgen können, da er arbeiten gehen musste. Gerade deshalb sollte das Pferd auf der Weide bleiben. Unter diesem Blickwinkel wäre also eine ordnungsgemäße Versorgung der Stute im Stall - ohne weitere Betreuung - nicht möglich gewesen. Selbst wenn dieser Wertung nicht zu folgen wäre und also eine Verbringung der Stute - ohne weitere Betreuung - im Stall als sachgerecht einzuordnen wäre, hätte es nun dem Beklagten obliegen, nach der Weigerung seitens der Klägerin bzw. deren Lebensgefährten, dem Zeugen [REDACTED] die Stute selbst in den Stall zu verbringen. Dies tat der Beklagte aber auch nicht. Damit sieht das Gericht den Beklagten in jedem Fall in der alleinigen Haftung.

4. Der Höhe nach war der Beklagte zur Zahlung eines Betrages von EUR 1.500,00 zu verpflichten.

- a) Zunächst ist klarstellend festzuhalten, dass in der mündlichen Verhandlung vom 31.03.2016 durch die Beklagtenseite nunmehr ausdrücklich unstreitig gestellt wurde, dass das Fohlen zunächst lebend geboren wurde (worauf im übrigen auch der vorab angehörte Zeuge [REDACTED] hingewiesen hatte).

Im Weiteren stellte der Beklagte einen Verkaufswert des Fohlens von EUR 1.500,00 unstreitig.

- b) Dieser Verkaufswert ist nun der Bezifferung des klägerischen Schadensersatzanspruches zugrunde zu legen.  
Damit war der Beklagte gemäß § 249 BGB zur Zahlung von Schadensersatz in dieser Höhe zu verurteilen.  
Zinsen sind gemäß §§ 288 Abs. 1, 291 ZPO zu leisten.  
Weitergehend war der Beklagte antragsgemäß zur Freistellung von den vorgerichtlichen Anwaltskosten zu verpflichten, da sich diese als weitergehender Verzugsschaden einordnen (§ 288 Abs. 4 BGB).

## II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Regelung der vorläufigen Vollstreckbarkeit erging gemäß § 709 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil kann Berufung eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 EUR übersteigt oder das Gericht die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** schriftlich bei dem

**Landgericht Dresden, Lothringer Straße 1, 01069 Dresden**

einzulegen und innerhalb von **zwei Monaten** zu begründen.

Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung.

Die Berufung wird durch Einreichen einer Berufungsschrift eingelegt.

Die Berufungsschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird;

2. die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde.

Mit der Berufung soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Die Parteien müssen sich für die Berufung durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Dieser hat die Berufungsschrift und die Berufungsbegründung zu unterzeichnen.

Die Berufung kann durch den Rechtsanwalt auch in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes eingereicht werden.

Richter am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift:  
Pirna, 08.04.2016  
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

